



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

13

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 26.06.14

Drucksachen-Nr.: VI/14

Beschluss-Nr.: 10/01/14

Beschlussdatum: 26.06.14

Gegenstand: Wahl der Vertreter und deren Stellvertreter in die Zweckverbandsversammlung des Musikschulzweckverbandes Kon.centus für die Kommunalwahlperiode 2014 bis 2019

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

--	--

Hauptausschuss

--	--

Stadtentwicklungs- und
Umweltausschuss

--	--

Hauptausschuss

--	--

Ausschuss für Generationen,
Bildung und Sport

--	--

Finanzausschuss

--	--

Kulturausschuss

--	--

Rechnungsprüfungsausschuss

--	--

--	--

Betriebsausschuss

--	--

Neubrandenburg, 17.06.14

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 156 Abs. 3 und 4 Kommunalverfassung M-V werden durch Beschluss der Stadtvertretung am 26.06.2014 folgende Vertreter der Stadt Neubrandenburg für die Zweckbandsversammlung des Musikschulzweckverbandes Kon.centus für die Kommunalwahlperiode 2014 bis 2019 gewählt:

Vertreter:

Parlow, Irina
Dörnbrack, Ulrike
Bittkau, Monika
Sabine Kunert

DIE LINKE
ZG CDU/FDP
SPD

Stellvertreter:

Schult, Beate
Schmidt, Lothar
Stieber, Michael
Doris Martin

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Die Stadt Neubrandenburg ist Mitglied im Musikschulzweckverband Kon.centus.

Gemäß § 5, Abs. 1 bis 4 der Satzung des Musikschulzweckverbandes sind als Mitglieder der Zweckbandsversammlung vier Vertreter und ihre Stellvertreter durch die Stadtvertretung für deren Wahlzeit zu wählen.

Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden von der Stadtvertretung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für die Dauer der Wahlperiode der Stadtvertretung Neubrandenburg gewählt.

Der Oberbürgermeister ist gemäß § 156 Abs. 2 KV M-V geborenes Mitglied der Zweckbandsversammlung.

Auf Grund der fachlichen Zuständigkeit des Fachbereiches Schule, Kultur und Sport für die Belange des Musikschulzweckverbandes wird vorgeschlagen, die Leiterin des Fachbereiches in das Gremium der Bandsversammlung des Zweckverbandes zu entsenden und als Stellvertreterin die Leiterin der Abt. Schule zu benennen.

Die Angabe der Kommunalwahlperiode im Beschlussvorschlag erfolgt allein aufgrund des gesetzlichen Erfordernisses aus § 156 Abs. 3 S. 1 Kommunalverfassung M-V. Der Beschluss der Stadtvertretung 631/40/13 vom 26.09.2013 zur Beendigung der Mitgliedschaft im Musikschulzweckverband Kon.centus und die auftragsgemäß ausgesprochene Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Errichtung des Musikschulzweckverbandes vom 19.12.2013 bleiben davon unberührt.